

**SATZUNG**  
**des**  
**Binzer Tennisvereins e. V.**



**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Binzer Tennisverein e. V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen unter lfd. Nummer VR 13 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Binz.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere durch
  - Schaffung, Betrieb und Unterhaltung von Tennisplätzen für Mitglieder des Vereins
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vor allem durch Ausbildung und Training im Nachwuchs- und Breitensport
  - Veranstaltungen von Wettkämpfen (Tennisturnier) zur Erhöhung der Leistungsbereitschaft und um das Interesse einer breiten Öffentlichkeit am Tennissport zu wecken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Realisierung des Vereinszwecks wird erreicht durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Fördermittel und Platzgebühren.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Fördermitglieder

Zu a)

Aktive Mitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder, die nicht unter b) und c) fallen

Zu b)

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Siehe Beitragsordnung

Zu c)

Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht uneingeschränkt nutzen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören. Sie können unbeschränkt an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimm- und Wahlrecht minderjähriger Vereinsmitglieder können deren gesetzliche Vertreter wahrnehmen. Fördermitglieder haben nur das passive Wahlrecht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Gesamtvorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und verlängert sich automatisch am Jahresende um ein weiteres Kalenderjahr. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie die aktive Spielberechtigung sind jedoch von der Zahlung des angeforderten Beitrages und der Aufnahmegebühr abhängig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er ist bis spätestens 31. Dezember des Geschäftsjahres dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Gesamtvorstand einzulegen. Der Gesamtvorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden etc.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und dort Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung erlassenen Sport-, Haus- und Platzordnungen zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren, die Anliegen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie den beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder oder des von ihnen eingesetzten Beauftragten ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss geahndet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Sportwart
  - d) dem Jugendwart

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt; bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,00 vertreten Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender den Verein gemeinsam.

## **§ 9 Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Gesamtvorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstands im Amt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand bzw. Vorstand.
  
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geführt werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (darunter mindestens ein Vorstandsmitglied) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jedes minderjährige Mitglied, durch Vertretung seiner gesetzlichen Vertreter, eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere stimmberechtigte Mitglieder, kann durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands; Entlastung des Gesamtvorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder werden per Email angeschrieben. Außerdem wird mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im Schaukasten oder am Infoboard des Binzer Tennisvereins die Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung angekündigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Email des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist keiner der drei genannten Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Ein Schriftführer wird ebenfalls festgelegt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit sofern nicht lt. dieser Satzung ein anderes Quorum erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens einem aktiven Mitglied oder einem Fördermitglied. Aufgabe der Revisionskommission ist die Finanzkontrolle über den Verein.
- (2) Die Revisionskommission wird zum gleichen Zeitpunkt und für den gleichen Zeitraum durch die Mitgliederversammlung gewählt, für welchen der Vorstand gewählt wird.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Binz, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Binz, den \_\_\_\_\_

Unterschriften